

Vorschriften für die Ausfüllung.

- 1) Bei Eintragung der Steuerpflichtigen ist die Reihenfolge der Haushaltungen festzubalten.
 - 2) Das Individualverzeichnis muß die ganze Srezlenzahl des Ortes genau nachweisen; es müssen also auch diejenigen, welche Steuerfreiheit genießen, sowie diejenigen, welche Einkommensteuer entrichten, darin aufgeführt sein.
 - 3) In den Spalten 29 bis 32 ist der gesammte Besitz des betreffenden Steuerpflichtigen und der zu ihrer Haushaltung gehörigen Personen anzugeben, jedoch nach den einzelnen Naturen, innerhalb deren das Verhältniß liegt, zu trennen. Erpachtete Grundstücke sind separat darunter zu setzen. Wenn sich der Verhältniß seit der letzten Einschätzung erheblich vermindert hat, so bleibt anzugeben, in wessen Hände das Fehlende gekommen ist.
 - 4) In Spalte 36 darf etwa vorhandenes Kapitalvermögen der Steuerpflichtigen nicht verheimlicht werden.
 - 5) In Spalte 43 werden nur solche Schulden eingetragen, welche als verzinslich glaubhaft nachgewiesen sind.
 - 6) Das Register ist nach Beendigung des Einschätzungsgeschäfts in den Spalten 6 bis 28 aufzusummieren, auf dem Titelblatte sowohl vom Gemeindevorstande wie von sämtlichen Mitgliedern der Einschätzungskommission betreffenden Ortes zu unterzeichnen, hierauf 14 Tage lang beim Gemeindevorstande anzulegen und solches vorher durch die Lokalblätter oder durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Register an die Bezirkskasseneinnahme abgegeben.
-